

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Infektionspreis:
die sechsheftige Fotonegative 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Anträge zum 19. Verbandstag,

der vom 15. Juni ab in Hamburg stattfindet, sind von den Wahlstellen

bis zum 26. April

einzusenden. Später einlaufende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

In den Anträgen sollen nicht mehrere Fragen zusammengefasst werden: für jeden Absatz eines Paragraphen des Statuts, den man zu ändern wünscht, soll auch ein eigener Antrag gestellt werden unter Voranstellung des Abzuges und des Paragraphen, auf den sich der Antrag bezieht. Auch außerstatutarische Anträge sollen nur bestimmte Fragen behandeln, für andere Fragen auch einen anderen Antrag.

Begründungen der Anträge werden nicht mit den Anträgen veröffentlicht. Wer Anträge begründen will, kann dies in Form von Einsendungen tun.

Der Vorstandsvorstand.

Wahl der Delegierten zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongress.

Unser diesjähriger Verbandstag findet am 15. Juni und folgende Tage in Hamburg statt, und unmittelbar anschließend tagt der Gewerkschaftskongress, und zwar vom 22. bis 27. Juni in München. Die Delegierten unseres Verbandes zu beiden Tagungen werden durch Stimmzettel gewählt. Um den Wahlapparat in eng begrenzter Zeit nicht zweimal in Bewegung setzen zu müssen, hat der Hauptvorstand beschlossen, die Wahl der Delegierten zu beiden Tagungen an einem Tage und zu gleicher Zeit vollziehen zu lassen. Die Wahl erfolgt

Sonntag, den 26. April.

Zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag sind 19 Wahlkreise gebildet, die 64 Delegierte zu wählen haben; zum Gewerkschaftskongress 12 Wahlkreise mit je einem Delegierten.

Die Kandidaten zum Verbandstag sowie zum Gewerkschaftskongress sind in Mitgliederversammlungen anzustellen. Zur Vermeidung größerer Stimmenzersplitterung ist es zweckmäßig, daß die Wahlstellen der einzelnen Wahlkreise sich über die aufzustellenden Kandidaten verständigen. Doch ist es notwendig, mehr Kandidaten in einem Wahlkreis anzustellen als Delegierte zu wählen sind, um im vorerwähnten Falle Ersatzdelegierte zu haben. Die Vertretung gilt nach der Stimmenzahl. Wählbar ist jedes Mitglied, das mit den Anträgen nicht länger als 10 Wochen im Rückstande ist.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die mit dem Wahlstellenstempel zu versehen sind. Um einheitliche Stimmzettel in jedem Wahlkreise zur Verwendung zu bringen, wird für jeden Wahlkreis ein

Wahlort

bestimmt. Die Wahlstellen der Wahlorte bestimmen eine Wahlkommission von fünf Mann, darunter einen

Obmann.

Namen und Adresse des Obmannes aus jedem Wahlort, unter gleichzeitiger Angabe, ob er für die Wahl zum Delegiertentag oder zum Gewerkschaftskongress oder für beide Wahlen bestimmt ist, sind bis

Wittwoch, den 1. April,

an den Hauptvorstand einzusenden zur Veröffentlichung in der nächsten Nummer der Verbandszeitung.

Diejenigen Obmann haben die Wahlstellen des betreffenden Wahlkreises die Namen der Kandidaten (Vor- und Zuname, Kategorie und Wahlstelle) mitzuteilen unter der Angabe, ob die Kandidatur für den Verbandstag oder den Gewerkschaftskongress gilt, und unter gleichzeitiger Nennung der benötigten Zahl der Stimmzettel für beide Wahlen, und zwar bis

Montag, den 13. April.

Die Wahlkommission hat sofort die Kandidatenliste zusammenzustellen, unter Beifügung der Kategorie und der Wahlstelle bei jedem Kandidaten, die

Stimmzettel drucken zu lassen

und die verlangte Zahl an die Wahlstellen ihres Wahlkreises zu verschicken, und zwar bis

Sonntag, den 19. April.

Für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag sind Stimmzettel von weißem, zum Gewerkschaftskongress von rotem Papier herzustellen.

Die Wahlstellen versehen die Stimmzettel mit dem Wahlstellenstempel und versenden auch die benötigte Zahl rechtzeitig an ihre Zweigstellen.

Das sonstige Wahlmaterial erhalten die Wahlstellen vom Hauptvorstand zugestellt.

Etwasige Stichwahlen erfolgen

Sonntag, den 10. Mai.

In Rücksicht auf die zweifachen Wahlen ist es notwendig, daß die Wahlvorstände auf fünf Personen erhöht werden.

Für Wahl selbst wird noch näheres bekanntgegeben.

Wahlkreiseinteilung zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag.

1. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Bromberg, Culm, Czarnikau, Danzig, Elbing, Jüterburg, Königsberg, Lauenburg i. B., Löben, Memel, Rastenburg, Rogosen, Schneidemühl, Schwet, Stolp i. B., Tilsit, Grajewo, Kolberg, Köslin, Stralsund, Protowidzin, Posen. — Wahlort: Königsberg.

2. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Dreslau; zugleich Wahlort.

3. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Brieg, Freiburg i. S., Glogau, Gleiwitz, Görlitz, Grimberg, GutsMuths, Hirschberg, Kattowitz, Landsberg, Langenbielau, Liegnitz, Mieslau, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Jorß, Kottbus. — Wahlort: Kattowitz.

4. Wahlkreis: 6 Delegierte.

Berlin; zugleich Wahlort.

5. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Brandenburg, Eberswalde, Fürstenwalde, Frankfurt a. D., Freienwalde, Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. W., Luckenwalde, Prenzlauer, Potsdam, Rathenow, Schwiebus, Wendisch-Buchholz, Werder, Zehdenick. — Wahlort: Fürstenwalde.

6. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Stettin; zugleich Wahlort.

7. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Dobersan, Gütrow, Grabow, Lübz, Neubrandenburg, Neustrelitz, Köbel, Rostock, Schwerin, Waren, Wismar, Lübeck. — Wahlort: Rostock.

8. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Riel; zugleich Wahlort.

9. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Burghude, Elmshorn, Flensburg, Gadesleben, Harburg a. E., Jshoe, Lauenburg a. E., Saxeburg, Neumünster, Seeberg, Stade, Uetersen. — Wahlort: Harburg.

10. Wahlkreis: 3 Delegierte.

Hamburg; zugleich Wahlort.

11. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Bremen; zugleich Wahlort.

12. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Lurich, Bremerhaven, Celle, Heidmühle, Norden, Oldenburg, Uelzen, Wilhelmshaven, Hameln, Lüneburg. — Wahlort: Oldenburg.

13. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Magdeburg, Burg, Egehn, Gerdelen, Gademersleben, Helmstedt, Neuhaldensleben, Söbner a. E., Wilsnad, Wittenberge. — Wahlort: Magdeburg.

14. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Braunschweig, Blankenburg a. S., Clausthal, Goslar, Osterode, Wolfenbüttel. — Wahlort: Braunschweig.

15. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Hannover; zugleich Wahlort.

16. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Hildesheim, Nierstele, Duderstadt, Einbeck, Egersleben, Gertrode, Göttingen, Halberstadt, Hildesheim, Nierstele, Salzwedel, Stendal, Verangerode, Verburg, Cöthen. — Wahlort: Hildesheim.

17. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Leipzig; zugleich Wahlort.

18. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Apolda, Eisenburg, Halle, Jena, Merseburg, Sangerhausen, Wittenberg, Zerbst. — Wahlort: Halle.

19. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Altenburg, Dessau, Gera. — Wahlort: Dessau.

20. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Dresden; zugleich Wahlort.

21. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Chemnitz; zugleich Wahlort.

22. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Crimmitschau, Glanbach, Greiz, Grimma, Delitzsch, Klauen i. B., Köpzig, Sonneberg, Rudolstadt, Saalfeld, Zeitz. — Wahlort: Greiz.

23. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Döbeln, Meißen, Radeberg, Riesa, Wurzen, Zwickau. — Wahlort: Meißen.

24. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Eisenach, Erfurt, Nordhausen. — Wahlort: Erfurt.

25. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Arnstadt, Gotha, Frankenhausen, Jhmenau, Kahla, Königsee, Langensalza, Mühlhausen i. Th., Meiningen, Neustadt a. O., Salzungen, Saale, Scharfenungen, Steinach i. Th., Sulz, Themar, Weimar. — Wahlort: Arnstadt.

26. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Coburg, Bayreuth, Hof, Regensburg. — Wahlort: Hof.

27. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Bamberg, Forchendorf, Kulmbach, Schweinfurt. — Wahlort: Kulmbach.

28. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Ansbach, Erlangen, Forchheim, Rothenburg a. L., Schwabach, Würzburg. — Wahlort: Würzburg.

29. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Mürnberg-Jülich. — Wahlort: Nürnberg.

30. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Ingolstadt, Landsbut, Konaun, Neudorf, Rosenheim, Straubing. — Wahlort: Landsbut.

31. Wahlkreis: 4 Delegierte.

München; zugleich Wahlort.

32. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Senden, Memmingen, Saulgau. — Wahlort: Augsburg.

33. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Aalen, Geislingen, Göppingen, Schwab-Gmünd, Heidenheim, Heilbronn, Schwemmingen, Tübingen, Ulm. — Wahlort: Ulm.

34. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Stuttgart; zugleich Wahlort.

diesem Falle wird mittels des Boykotts ein Kampf zwischen Unternehmern auf dem Rücken der Arbeiter ausgefochten"

Nach den sogenannten „Wohlfahrts-einrichtungen“ und „Arbeiterwohnungen“ weist Dr. Klein die Stellung an, die ihnen gebührt: sie sollen als Preismittel auf die Arbeiter dienen, um deren Wohlverhalten gegen die Unternehmer zu garantieren.

Alles dies, was Dr. Klein in seinem verdienstlichen Werke vom Terrorismus der Unternehmer und ihrer Mißachtung des Koalitionsrechtes erzählt, war uns natürlich längst bekannt. Aber wenn die Arbeiter diese Zustände behandelt und auf Abhilfe drang, dann hieß es immer bei den in Betracht kommenden Anhängen, ihre Forderungen seien „voringenommen“ usw. Man sie jedoch von einem berühmten bürgerlichen Wirtschaftler aus neu festgestellt worden — wird man auch ihn der „Voringenommenheit“ zeihen, ihn, den ehemaligen Justizminister? Die Schärfermacher und Komorten werden das zweifellos tun.

Die Tarife der Volksfürsorge.

Von E. Schiele.

Die Leistungsfähigkeit einer Versicherungsgesellschaft wird in erster Linie nach ihren Tarifen bemessen, d. h. nach der Höhe der von ihr für ein gewisses Alter, eine bestimmte Prämie und Prämienzahlungsdauer garantierte Versicherungssumme, die beim Tode des Versicherten oder an einem vorher festgelegten Termin zur Auszahlung gelangen soll.

Diese Versicherungssummen werden nach streng versicherungsmathematischen Grundätzen berechnet, wobei als bestimmende Faktoren die Aufzinsung, die Sterbenswahrscheinlichkeit, Verwaltungskosten und Gewinnbeteiligung in Betracht kommen; denn es ist selbstverständlich, daß nach dem in der Versicherung dominierenden Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung alle gewissen und wahrnehmbaren Aufkosten der Gesellschaft mit in die Prämie einzurechnen — auf der andern Seite aber die zukünftigen Zinserträge der Prämien dem Versicherten in Form eines Diskonts antgebracht werden müssen.

Auf die Tarife der Volksfürsorge hatte man mit der größten Spannung gewartet, und als sie der Öffentlichkeit übergeben wurden, führten die kapitalistischen Gesellschaften wie die Wölfe über sie her. Obwohl die Tarifversicherungssummen der Volksfürsorge durchweg um einiges höher sind als die der kapitalistischen Gesellschaften, wurde in unzähligen Vergleichen doch haarsträubend behauptet, daß die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Gründung niemals in der Lage sein würde, das zu leisten, was die kapitalistischen Gesellschaften schon heute ihren Versicherten bieten — und in alle Welt wurde hinausposaunt, daß das Reformwerk der Volksfürsorge ein Schlag ins Wasser gewesen sei.

Diejenigen, welche diese Verleumdungen und Behauptungen aufstellten, wußten sehr gut, daß sie damit eine trübe Uredarheit sagten. Denn erweist es nicht unzweifelhaft, bei derartigen Verleumdungen die nackten Tarifsummen der Volksfürsorge den Auszahlungssummen (Tarifsummen plus angesammelte und aufgezinsten Gewinnanteile) der kapitalistischen Gesellschaften gegenüberzustellen, und zweitens ist es eine von maßgebender Seite unbestritten Tatsache, daß die von der Volksfürsorge eingeleitete Tarifpolitik eine überaus gesunde und in der Praxis bewährte ist.

Zu der Lebensversicherung bringen nämlich die Langtätigen zugunsten der frühzeitig Verstorbenen erhebliche finanzielle Opfer insofern, als an die Hinterbliebenen der letzteren mit dem vererbten Kapital eine Summe zur Auszahlung gelangt, welche in keinem Verhältnis zu den bis zum Tode gezahlten Prämien steht und die Differenz eben von den Längeren gedehnt werden muß. Für diese finanziellen Opfer, welche zu den häufigsten Klagen Anlaß geben, ist ein Ausgleich geschaffen worden durch die Kapitalbeteiligung, die ihren Zweck um so vollkommener erreicht, als erfahrungsgemäß, mehr als 50 Proz. aller Versicherten den Endtermin ihrer Versicherung erleben.

Aus diesem Grunde hat die Volksfürsorge in ihrer Tarifpolitik das Schwergewicht weniger auf

eine besonders hohe Tarifversicherungssumme als auf die am Ende der Versicherung zur Auszahlung gelangende Gesamtversicherungssumme gesetzt, ein Grundsat, der nach dem Vorgang jedem als sehr richtig erscheinen muß.

Welche negativen Erfolge eine entgegengelegte Tarifpolitik zeitigt, beweist ja zur Genüge das schmachvolle Ende der Vereinsversicherungsbank für Deutschland in Düsseldorf, die um circa 40 Proz. höhere Versicherungssummen hatte als die Volksfürsorge, aber nach kaum zweijährigem Bestehen nicht mehr zu halten war und vor kurzem mit der „Aramia“ in München insollierte. Es dürfte interessant sein, die Entwicklung der „Deutsches-Mittelliches-Lebensversicherungsgesellschaft“ zu verfolgen, welche merkwürdigerweise dieselbe Tarifpolitik wie die Düsseldorfener „Vereinsversicherungsbank“ eingeschlagen haben. „Honnit soit, qui mal y pense!“

Aber auch in anderer Beziehung genügen die Tarife der Volksfürsorge allen Anforderungen, die an eine gute und praktische Tarifpolitik gestellt werden: in ihrer Mannigfaltigkeit und Ausgestaltung passen sie sich den individuellen und wirtschaftlichen Verhältnissen der in Betracht kommenden Versicherungsnehmer auf das glänzendste an; die verschiedenartigen Kombinationen von Todes- und Lebensfall-, Spar- und Risikovericherungen und Versicherungen, deren Einführung zum besten Teil der Volksfürsorge zu verdanken ist und deren praktische Bewertung sich ganz vorzüglich bewährt. Die Volksfürsorge wird sich auch weiterhin stets von dem Grundsatz leiten lassen, die modernen Ertragsmaschinen auf dem Gebiete der Lebensversicherung nach Möglichkeit ihren Versicherten zugänglich zu machen.

Die sieben Tarife, welche zurzeit schon vorhanden sind, zerfallen in zwei Gruppen: in die Kapital- und Sparversicherungen. Die Kapitalversicherungen umfassen die Tarife I bis IV und werden auf ein bestimmtes Kapital und eine laufende, gleichbleibende Prämie, die in halbjährlichen Raten während einer festgesetzten Anzahl von Jahren zu entrichten ist, abgeschlossen. Die Sparversicherungen, Tarife V und VI, verbinden die Vorteile der Lebensversicherung mit denen der Sparweise insofern, als ein Betrag zur Prämienzahlung nicht notwendig und jede Sparanlage als eine einmahlige Prämie gilt, für welche eine bestimmte Versicherungssumme garantiert wird. Eine etwas eigenartige Stellung nimmt die Risikovericherung, Tarif VII, ein. Hier wird die Versicherungssumme nur dann fällig, wenn der Tod des Versicherten innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren eintritt. Die Gesellschaft trägt also das Risiko für den Todesfall nur eine verhältnismäßig kurze Zeit lang; daher der Name Risikovericherung. Da aber Tarif VII lediglich als Ergänzung zu Tarif V aufzufassen ist, so dient er praktisch zur Erhöhung der Wirksamkeit der Sparversicherung.

In der Folge sollen die einzelnen Tarife ausführlicher besprochen werden.

Zum Verbandsstag.

Wo sollen in Zukunft die Gewerkschaftstage abgehalten werden?

Diese Frage beschäftigt seit dem bekannten Vorgehen der Deutschen Bank, welche bekanntlich einen Besonderen wegen Agitation und Einreden für seine Kollegen entlassen hat, die Gewerkschaften. Es sind insbesondere die Gewerkschaften, die dieser Agitation das lebhafteste Interesse entgegenbringen, und das mit vollem Recht. Seit der Zeit, da die letzten Gewerkschaften von der Kammergerichts-Versehung waren, daß zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse gewisse Geldmittel notwendig sind, haben sich ihre Kampfkraften ständig erhöht. Mit dieser Erhöhung wurde auch die Frage immer dringlicher: Wo sollen wir unsere Gelder am zweckmäßigsten anlegen? Es kamen bis vor wenigen Jahren nur bänkerliche Sparanlagen und die größeren Banken in Betracht, die hier und da aus irgendwelchem Anlaß erwiderten Kreditgenossenschaften waren von untergeordneter Bedeutung. Und die meisten bei den Konsumvereinen angelegten Gelder, welche hauptsächlich Mittel der Lotterien sind, haben noch keine wesentliche Rendierung gebracht. Nun haben in letzter Zeit einige Stimmen für eine Gewerkschaftsbank hervorgebracht. Die große Zahl der dafür in Frage kommenden Faktoren haben scheinbar zu dieser Frage noch keine Stellung genommen, wenigstens konnte man bisher noch nichts Entscheidendes hören.

Kein Wunder wäre, daß dieses Projekt nicht zuende gekommen, und zwar deshalb, weil es überflüssig ist und weiter keinen anderen Zweck haben könnte als unter großer Aufmerksamkeit nach zu vergrößern und unüberwindlich mit unangenehmen Nebenwirkungen bilden würde. Solange die Konsumvereinsgesellschaften deutscher Konsumvereine in Hamburg noch keine Darstellung eingeführt haben, wäre eine solche zentrale Geldvermittelungsstelle für Gewerkschaften ein ganz nützliches Faktor gewesen. Nachdem aber die obengenannten Gesellschaften diesen Zweck eingesehen haben, wäre es geradezu eine Dummheit, für die Gewerkschaften eine eigene Bank zu gründen. Man wird fragen: Warum ein so bekanntes Mittel? Im nachfolgenden will ich versuchen, dies dem Leser klarzumachen.

Es ist heute doch eine von jedem Kollegen erhaltene Tatsache, daß wenn wir irgendein Geld anlegen, wir dafür Zinsen haben wollen. Es ist aber doch selbstverständlich, daß zurückgelegten Monaten erkannt, daß das Geld für uns erwirbt, wenn man es irgendwo anlegt, sondern

daß erst dann Zinsen bezahlt werden können, wenn das Geld zur Produktion oder im Handel mit Waren verwendet wird. Also die Erzeugung, Berechtigung und die Verteilung der Waren ermöglichen erst eine Vermehrung des Geldes und damit eine Auszahlung an den Geldgeber. Wenn wir dies nun anerkennen, so kommt ein wichtiger Moment: je kürzer der Weg, den die Gelder zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurücklegen haben, desto besser, oder mit anderen Worten: je weniger Zwischenstationen gebildet werden, um das Geld vom Geber zum Braucher zu verbringen, desto besser für beide. Wenn wir nun wissen, daß bei der Produktion und Verteilung von Waren Geld erübrigt wird, setzen wir, daß die Arbeitergelder da verwendet werden sollen, wo dieselben den meisten Erfolg haben, wenn wir endlich wissen, daß dieser Erfolg am meisten nicht in den von Arbeitern gegründeten und geleiteten Betrieben, so dürfte für jeden Einsichtigen klar sein, daß diese Voraussetzungen bis jetzt nur in den Konsumvereinen und deren Produktionsbetrieben und bei dem Konsumverein der Konsumvereine, nämlich der Gewerkschaftsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg zutreffen.

Dann ist wohl noch eine Frage, und zwar eine sehr wichtige, zu erörtern: das ist die Frage der Sicherheit der Gelder und der Möglichkeit, bei großem Bedarf der Gewerkschaften genügend Bargeld abheben zu können. Zunächst zur ersten Frage. Da es notwendig ist, den Ertrag und die Entwicklung der Gewerkschaftsgesellschaft in ein paar Worten und Zahlen zu fassen. Die Gewerkschaftsgesellschaft deutscher Konsumvereine ist, das betone ich von dem Namen, eine Gründung der Konsumvereine Deutschlands und wurde von diesen im Jahre 1894 errichtet. Dieselbe hat ein Stammkapital von 4 Millionen Mark und hatte im ersten Geschäftsjahr einen Umsatz von 541 471 Mark bei 47 Geschäftsjahren. 10 Jahre später einen Umsatz von 3 229 406 Mk. und 348 Geschäftsjahren. 1912: 135 907 173 Mark Umsatz und 731 Geschäftsjahren. Diese Entwicklung und die ziemlich genaue Kontrolle durch 18 Inspektoren, die nicht so oberflächlich wie ein Teil der in privaten Unternehmen tätigen Inspektoren ihre Pflicht tun, sondern schon im Interesse der Bericht, die sie abgeben, jederzeit unabhängigen wirken, bürgen dafür, daß auch der größte Bedarf ohne Zaudern dort seine Erfüllung finden kann. Die Frage der schnellen Geldverteilung bei großem Bedarf wird uns hier geradezu stellen wie bei den anderen Banken, da auch hier täglich große Summen einfließen.

Ich glaube wohl, mit dieser kurzen Darstellung die Kollegen zur Sachbegriffnahme zu dieser so wichtigen Frage veranlassen zu können; denn auch diese Sache wird ein Mann mit Erfolg in Angriff genommen, wenn die Masse der Kollegen dies mit Nachdruck verlangt.

M. Bauer-Industriehafen.

Schlechtschlag und Ferkelchen.

Wir befinden uns bereits im Zeichen des kommenden Schlechtschlages. Eine großartige Umänderung unseres Satzes steht bevor, und kommende Schlussfolgerungen werden im Hinblick auf die Interessen der Delegierten stehen. Die Verhandlung wird dieses Mal wieder, und all diese Dinge werden sich Zeit in Anspruch nehmen, so daß für nebensächliche Dinge keine Zeit mehr übrig bleibt. Es ist deshalb vielleicht angebracht, über das vor zwei Jahren angelegte „Ferkelchen“ an dieser Stelle einige Worte zu verlieren.

Wir aus dem Vorstand vom letzten Verbandsstag zu stehen ist, wurde der Vortrag vom Kollegen Eschl, ein Ferkelchen für unsere Kollegen zu erlangen, sehr wertvoll und beachtet, und die Sache soll sogar endgültig begraben sein. Das war doch nicht richtig, denn wir wußten in der Vergangenheit hinein, wo es nach zu einer Notwendigkeit wird. Sehen wir doch, wie in letzter Zeit die Wende bei den Kollegen ab- und die Beschäftigten zunimmt. Die Unübersicht der Erträge bringt es mit sich, daß junge Kollegen dort, wo sie gehen, haben, sich auch weiterhin ihre Arbeitsstelle suchen. Aus dieser Unübersicht erwächst doch notwendigerweise das Bedürfnis, einmal für ein paar Tage aus der Drömmerei des Alltags herauszukommen und irgendwo anders Flecken Erde aufzusuchen. Hier müssen wir einsehen und unsere Kollegen etwas helfen, wo sie sich für wenig Aufwände die paar Tage bequem und ungenüß ausruhen können. Und das ist ohne großen Aufwand möglich und für uns leicht durchführbar, wenn bei den Delegierten auf dem nächsten Verbandsstag nur der nötige Wille vorhanden ist. Um dies zu beweisen, will ich versuchen, einen Vorschlag zu machen, wie es möglich wäre, mit geringem Aufwand und unter Berücksichtigung der Freigabe die Sache durchzuführen.

Es wäre zunächst ein Stückchen Erde zu haben, wo wir uns hinlegen wollen. Da uns solche Erde in keinem Vorort herum herum die Wahlweise beschaffen, so müßte ohne Zweifel Aufwandsaufwand als Aufschlag in Frage kommen. Die Behausungen: transitorische Ferkelchen als auch zweckdienliche Gegenstände sind hier notwendig erfüllt. Der herrliche Standort bietet uns nicht nur im Sommer einen herrlichen Platz, sondern auch im Winter die besten Nachschauer, die alljährlich von Tausenden von Touristen aus nah und fern besucht sind. Sehen wir also eine Summe von 50 000 Mk. aus, für die ein Grundstück nach Gebände erworben werden kann, wie wir es für unsere Zwecke brauchen. Für die Finanzierung können wir mit 10 000 Mk. aus unserer Regalmittel leisten. Somit wäre also der Betrag nur 60 000 Mk. notwendig, um das Ferkelchen in Betrieb zu setzen. Zur Durchführung dieses Vortrags, nehmen wir an, nach einer Umfrage des Hauptverbandes erhalten sich 2000 Kollegen bereit, sofort für eine Marke zu lösen und Sparmarken zu 50 Pf. und Marke zu eine zu lösen. Die Marke kostet 60 Pf., dafür kann sich der Kollege für seine ganze Familie einbauen. Soll eine Marke, ohne Einzahlung, sofort gegen den zum sofortigen Antrag gelöst werden, kostet die Marke 1 Mk. Für Nichtmitglieder, außer Familienangehörige, ist im ersten Falle für die Marke 1 Mk. bei Nichtzahlung, also bei sofortigem Antrag gegen nur 2 Mk. für die Marke zu erlangen. Die Beiträge werden gegen einzahlende Marken erwidert und werden die Einzahlung nicht vergrün. Das Geld ist jeder Monat von der Bankrolla teilweise an die Hauptkasse anzureichen.

die Vorteile, welche diese Volkserziehung gegenüber den gewöhnlichen Versicherungen den Arbeitern bietet. Die Kollegen sollen daher sich nur mehr bei der „Volkserziehung“ versichern.

Kollege Hitz berichtet über den Verlauf einer Differenz in der Brauerei Brink. Der Brauführer Traub, mit dem wir uns schon öfters beschäftigt hatten, befaßt seinen Kollegen, nach Feierabend einen Schluß aufzusammeln, was dieser verweigerte. Dadurch entspann sich eine Auseinandersetzung, welche zur Entlassung des Kollegen führte, und waren wir gezwungen, über das Verhalten des Brauführers Traub beim Mittelbadischen Brauereiverband Beschwerde zu führen. Der Syndikus Dr. Huber nahm hierauf eine Untersuchung in der Brauerei Brink vor. Das Ergebnis war, daß nun Herr Traub den Vorwurf erhielt. Bei früheren Beschwerden erklärte Herr Direktor Madlener: Ihr dürft nicht glauben, daß ich wegen euch den Brauführer entlasse. Dadurch hat es derselbe immer ärger getrieben. Jetzt hat Herr Traub das Schicksal erlitten, das er schon vielen Arbeitern bereitet hat. Konnte er sich doch in zynischer Weise damit brüsten, daß es ihm die größte Freude bereite, wenn er die Arbeiter schikanieren kann. Wir machen auch darauf aufmerksam, daß Herr Traub es vorzüglich versteht, sich bei den Arbeitern anzuschleimen, um sie dann um so heftiger aus Messer liefern zu können. Darum Vorsicht vor diesem Herrn.

Weiter wurde auf den Vorschlag der Brennerei König in Steinbagen hingewiesen. Die Abwasserquellen müssen ausfindig gemacht werden, um eingetrennt zu können. Eine Firma, die den Arbeitern das Koalitionsrecht raubt und mordbrüchig geworden ist, muß rücksichtslos bekämpft werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet dabei mitzumachen, um den Kollegen in Steinbagen zu ihrem Recht zu verhelfen.

München. In der Söckelbrauerei waltet ein ehemaliger Gen darm namens Engert als Fahrmeister James Antes. Ueber diesen Herrn hat in der letzten Zeit die Zeitung des Brauerei- und Mühlenarbeiter-Verbandes sowohl der Direktion als auch dem Ortsverband der Brauereien eine Anzahl Beschwerden unterbreitet. Ueber die Verantwortung dieser Beschwerden berichtete Jacob in einer kurz gehaltenen Betriebsversammlung. Am 6. Januar, führte der Reiner aus, seien einem Reiterführer 5 Mk. vom Lohn abgezogen worden, weil eine Pferdebede, mit der ein Pferd zugeheft war, vom Wind auf eine Weidloch geweht und beschädigt wurde. Die Pferdebede sei wieder genäht worden und werde heute noch benutzt. Im September v. J. habe ein Reiterführer eine mit Schwandellen zusammengeknüpfte Wagenbede abgebrochen; die Stämme der Weidloch, an der die schadhafte Stelle deutlich sichtbar waren, hätten bis Mitte Januar herumgeliegen, wurden dann verbrannt, und ausgangs Januar seien dem Mann dann 6 Mk. vom Lohn abgezogen worden. Der Ortsverband der Brauereien antwortete nun, daß alle diese Anschuldigungen, die mit dem Tarifvertrag gar nichts zu tun hätten, aus der Luft gegriffen seien. Die Bede im Werte von 25-30 Mk., die erst vier Wochen früher angeschafft worden sei, sei dadurch zerrissen worden, daß der betreffende Mann zwischen einem Wagen und einer vorübergehenden Wagenbede habe durchfahren wollen, obwohl er sehen mußte, daß dies nicht möglich sei. Es sei also nicht richtig, daß die Brauerei sich die Bede voll bezahlen ließ, übrigens habe der Arbeiter der Direktion selbst erklärt, daß er den Schaden leicht vermeiden könnte, wenn er besser aufgepaßt hätte, er begreife überhaupt nicht, warum die Sache angeschrien wurde, er habe sich gar nicht schämen. (??) Daß die Wagenbede, die ein anderer Reiterführer abgebrochen habe, zusammengeknüpfte gewesen war, wurde in dem Schreiben wiederholt bestritten. Was die Differenzen mit den Vertrauensleuten betreffe, so seien diese nicht auf die Eigenschaften dieser Leute als auf Schützen des Fahrmeisters zurückzuführen. Zum Schluß meinte Syndikus Lange in seinem Schreiben, es wäre zu wünschen, daß die Zeitung des Verbandes den Part und die Kraft fände, einmal die Arbeiter an ihre Pflichten zu erinnern und derartige Hege gegen den wirklich mühtigen Vorgesetzten nicht zu dulden. Jacob bemerkte dazu, die Organisationsleitung müsse diesen Rat dankend ablehnen; die der Organisationsleitung übermittelten Beschwerden werden vor der Weitergabe eingehend geprüft. Möge Herr Syndikus Lange gegen seinen Rat seinen Herzen nehmen den Brauereien gegenüber. Nach § 115 Abs. 3 der R.G.O. sei der Abzug der 5 Mk. für die beschädigte Bede unerschöpflich, da der Arbeiter nur für unwilligen oder fahrlässigen Schaden haftbar gemacht werden könne. Die Wagenbede sei schon vier alt und seit vielen Jahren in Gebrauch gewesen, und nach 5 Monaten werde dem Arbeiter ein Abzug am Lohn gemacht. Die „Objektivität“ des Fahrmeisters Engert möge ein anderer Fall illustrieren. Ein Bierführer habe sich mit einem Reiter an einigen Nebenarbeiten vergreifen, habe bei einer Unachtsamkeit den Betrag von 55 Mk. kassiert, aber nicht sofort abgeliefert. In beiden Fällen habe Engert die Betriebsleitung nicht verpöndigt, die von der Direktion für diesen Mann ausgesprochene Strafe habe Engert zum Teil gar nicht, zum Teil nur zum Schein in Wirklichkeit treten lassen. Eine besondere Aufmerksamkeit widme Engert nur den Vertrauensleuten des Verbandes. Je mehr Herr Direktor Bach auf Klagen der Arbeiter verhöre, die Leute müssen ordentlich behandelt werden, desto mehr werden sie von dem Fahrmeister schikaniert und bezwängelt. Bei Stallpau dürfen die Arbeiter den Stall nicht verlassen. Ritt während der Trasszeit Dünge an, so müße der Arbeiter mit dem Hfen ausziehen und die Extremitäten des Pferdes sofort entfernen. Das Treiberfahren müße mit Leichten und das Schuttfahren mit den schwersten Pferden ausgeführt werden. Die leichten Pferde kommen in Schweiß, weil sie überanstrengt werden; die Schweiß für die Fahrmeister Engert dann den Seiten zu, die, wie er behauptet, zur Arbeit nicht taugen und nicht auf die Pferde gehen. Bei diesen und ähnlichen Beschwerden durch den Arbeiterausschuß stellte sich die Direktion immer auf die Seite der Vorgesetzten. Auch der Ortsverband der Brauereien habe die Beschwerden über den Fahrmeister Engert nicht für berechtigt erklärt, weil sie mit den Tatsachen in trübem Widerspruch ständen. Der Organisationsleitung bleibe nun nichts anderes übrig, als an die Verantwortlichkeit zu gehen.

In der Diskussion wurden Mitteilungen über weitere Missetaten gemacht. Ein Oberburche habe beim Umwenden mit dem Treiberführer dieses umgeworfen und den vorderen Teil des Wagens beschädigt. Es wurden auch schon mehrere Weidloch abgebrochen, eine Bestrafung sei aber nicht eingetreten, nur ausgerechnet der Vertrauensmann sei bestraft worden. Vor einigen Jahren sei Fahrmeister Engert nach Soltau gefahren und habe die Pferde schmerzhaft stehen lassen, ohne sie zuzubeden, so daß sich ein Tierarzt darüber aufhielt. Ein anderes Mal sei er von Randorf bis zur Brauerei in einer Viertelstunde gefahren, so daß die Pferde förmlich in Schweiß gebadet waren. Der Herr Fahrmeister würde bei ähnlichen Verfehlungen beim Fahrpersonal früher mit Entlassungen vorgehen.

Saarbrücken. In Nr. 9 der Verbandszeitung brachten wir einen Bericht aus Saarbrücken, monach ein Bundesmitglied in der Brauerei Mohr seine Kündigung erhalten hätte, der seine Ueberstunden bezahlt verlangte. Hierzu erhalten wir nun folgende Berichtigung:

1. Der Arbeiter M. wurde nicht wegen Forderung der Bezahlung von Ueberstunden entlassen. In meinem Berichte werden alle Ueberstunden bezahlt.

2. Die Entlassung geschah aus folgenden Gründen: M., welcher in der Gefabrik beschäftigt war, gab des öfteren wegen Unzuverlässigkeit zu Beschwerden Anlaß. Alle Ermahnungen meinerseits, sich zu bessern, waren fruchtlos. Bei einer Nachkontrolle traf ich den M. schlafend und betrunken an. Das Bier zum Trinken hatte sich M. unrechtmäßigerweise angeeignet. Bei Bedienung der Gärkühler machte M. eigenmächtig 2 Stunden Pause. Wegen dieser Vorkommnisse sollte seine Entlassung schon im Dezember 1913 vorgenommen werden. In letzter Zeit gab M. durch Faulheit sowie oben gekennzeichnete Fehler zu erneuten Beschwerden Anlaß, so daß ich gezwungen war, denselben zu entlassen.

Geburtsnachricht

Carl Mohr, Brauereibesitzer.

Bierfahrer.

Überlegung an ehrlicher Arbeit. Die Löwenbrauerei in Berlin, die in den letzten beiden Jahren durch die Behandlung ihrer Arbeitnehmer fortwährend Veranlassung zu erheblichen Differenzen gab, hat sich in der vorigen Woche wieder einmal gegen einen etwa 42 Jahre bei ihr beschäftigten gewesenen Fahrer ein ganz unerhörtes Ständchen geleistet. Der Kollege, Fahrer S. B., war in der Abteilung Groß-Lieferant bei Berlin als Fahrer seit dem 27. Juni 1909 tätig; anfangs des Jahres 1913 geriet S. durch persönlichen Schicksal, Familienverhältnisse und anderes in Geldverlegenheiten, und verbrauchte der Brauerei gehöriges Geld für seine Privatbedürfnisse. Darnach wurde ihm Ende Mai 1913 der Wagen abgenommen, und er in der Abteilung II der Löwenbrauerei in Berlin als Reiterfahrer weiter beschäftigt. Bis zum 28. Februar 1914, an welchem Tage S. seine Stellung aufgab, hat er seine Schuld bis auf einige 70 Mk. beglichen und hatte er natürlich die seine Abfuhr, auch diese sobald als möglich zu bezahlen. Leider wird er dazu kaum kommen, da die Löwenbrauerei ihn am Arbeiten hindert. Das kam so: Bei seinem Abgang erhielt S. folgendes Zeugnis:

Der Bierfahrer S. B. war vom 27. Juni 1909 bis 1. Juni 1913 als solcher in unserer Abteilung Lieferantefahrer und von da ab bis heute als Reiterfahrer in unserer Abteilung II, Großreise, in Stellung. Durch Fleiß, Ehrlichkeit und solides Betragen, hat er sich unsere volle Zufriedenheit erworben, weshalb wir ihn bestens empfehlen. Sein Austritt erfolgt auf eigenem Wunsch und ordnungsgemäß.

Berlin, den 28. Februar 1914.

Stempel.

Söckelbrauerei Aktiengesellschaft. (reg.) Fischer, Brauemeister.

Kollege S. erhielt also ein Zeugnis, mit dem er sich durchaus setzen lassen konnte und gelang es ihm auch bald, andere Arbeit als Fahrer zu erhalten. Im Bier zu verkaufen, wurde er natürlich seine alte Kandidatur auf und erhielt hier zu seinem Entzinnen, daß die Löwenbrauerei am 4. Juni 1913 ein Zirkular verfaßt hatte, in welchem S. der Unrechtheit bezeugt wird. Kollege S. legte nunmehr den Kunden das ihm am 28. Februar 1914 ausgestellte Zeugnis vor, in dem ihm ausdrücklich bezeugt wird, daß er ehrlich war. Die Kunden haben jedenfalls die Löwenbrauerei alsdann auf ihren Widerspruch aufmerksam gemacht, und nun verstand sie unter dem 11. März 1914 wieder ein Zirkular an ihre Kandidatur, in dem sie mitteilt, daß das von ihrem Brauemeister ausgestellte Zeugnis falsch sei, daß der Inhalt des Zirkulars vom 4. Juni 1913 in jeder Beziehung zutreffend war, und daß S. heute noch der Brauerei bzgl. der Stammtrennungserklärung einen erheblichen Betrag schulde. Ein Brief, wie er schimmer nicht gemacht werden kann, und die Stellung in je auch nicht ausgehoben, denn es wird vermerkt, daß derselbe nicht nur an die Kandidatur ging, sondern auch an den neuen Arbeitgeber. Der Kollege wurde demnach entlassen, allerdings gab man einen anderen Grund an.

Dieser Art und Weise zu verfahren, klagt die Söckelbrauereidirektion in ihrer ganzen Größe und zeigt, daß das Wort „Ehr“ das Geschäft, dann die Arbeiter“, das einer der Direktoren einmal, wahrscheinlich gegen seinen Willen, den Organisationsdirektoren eingezwungen, immer noch große Bedeutung hat. Jedenfalls werden wir versuchen, den Kollegen zu seinem Recht zu verhelfen.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Der deutsche Söckelbrauerverband für Brauereien unternahm am 1. Oktober 1913 einen Mitgliederkongress von 1061 Brauereien, welche im Geschäftsjahr Oktober-September 1912/13 15.491.000 Liter Malz verbraucht hatten. Im Berichtsjahr 1913/14 sind 36 Brauereien mit 27.000 Liter Malzverbrauch beigetreten, und drei Mitglieder haben ihre Kündigung zurückgenommen. Ausgeschlossen infolge Kündigung sind 24 Mitglieder mit 112.000 Liter Malzverbrauch, aus anderen Gründen (Konkurs, Verkauf,

Fusion, BetriebsEinstellung) 27 Firmen mit 101.000 Liter Malzverbrauch.

In Bohlotts haben die Bezirksverbände im Berichtsjahr 1912/13 41 Brauereien festgestellt, und zwar sind als Ursachen angegeben bei 16 Betrieben Differenzen mit den Arbeitern, bei den übrigen Bierpreis und Saalfragen.

An Bohlottensfähigkeit wurde im Berichtsjahre die verhältnismäßig geringe Summe von 21.721,36 Mark gezahlt, darunter nach 5144,94 Mk. Schadenersatz aus dem Geschäftsjahr 1909/10, von welcher Summe 1550,04 Mk. auf eine Dresdener Brauerei entfallen, während der Bohlottens Lagerkeller, der auch im nächstjährigen Geschäftsjahr noch eine Nachtragsvergütung von 1735,55 Mk. erhält. In Entschädigung bei Bohlottensverlust wurden gezahlt: bei den Einzelbotteln die Höchstquote von 3 Mk. pro Hektoliter für Lagerbier und 2 Mk. für Einheitsbier, dagegen bei den Bierpreisbotteln nach den vom Ausschussrat aufgestellten Normen 1,50 Mk. bzw. 1 Mk.

Der Referendats wird nach Eingang des Jahresbeitrages für 1913/14 auf circa 700.000 Mk. geschätzt.

Die Unternehmer haben sich im Deutschen Brauereibund und im Bohlottensbierverband Organisationen zur wirksamen Vertretung ihrer Interessen geschaffen, die beide unter einer Leitung stehen. Die Brauereiarbeiter sind von dieser Einigkeit und Geschlossenheit noch weit entfernt, sie glauben sich noch den Luxus der vielseitigen Zersplitterung leisten zu können. Wie lange soll das noch gutgehen?!

Die Reiner Aktienbrauerei hat laut Bericht ein gut verlaufenes Geschäftsjahr hinter sich. Der Rohgewinn belief sich einschließlich 72023 Mk. Vortrag auf 306.209 (71.001) Mk., davon 359.837 (309.529) Mk. für Abschreibungen Verwendung fanden; der verbleibende Reingewinn in Höhe von 446.372 (401.472) Mk. wurde wie folgt verteilt: Defizitkonto 20.000 Mk., Lohnsteuerreserve und Abschreibungsreserve je 8000 Mk., Reservekonto 25.000 Mk., Zantien 13.601 Mk., 9 Proz. (m. i. S.) Dividende 297.000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 74.771 Mk. Für das laufende Geschäftsjahr ist wieder mit einem guten Ergebnis zu rechnen.

Die Brauereigesellschaft vormals E. Rouinger in Karlsruhe (Baden) berichtet, daß der letzte Geldstand und die hohen Getränkepreise ungünstig auf das Ergebnis eingewirkt haben, wenn daselbe trotzdem befriedigend ausgefallen ist, dies auf den wesentlich gestiegenen Absatz zurückzuführen. Der Rohgewinn beträgt einschließlich 40.544 Mark, Vortrag 578.107 (506.955) Mk., für Abschreibungen wurden 35.498 (37.211) Mk. verwendet und der Reingewinn in Höhe von 302.609 (269.744) Mk. wie folgt verteilt: Defizitkonto 25.000 Mk., Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds 4000 Mk., Reservekonto 30.000 Mk., 8 1/2 Proz. (8 Proz.) Dividende 160.000 (170.000) Mark, Vortrag auf neue Rechnung 42.342 Mk.

Die Aktienbrauerei Rieteln berichtet, daß das laufende Geschäftsjahr eine Abwärtsbewegung um 450 Hektoliter gebracht hat. Der Rohgewinn beträgt einschließlich 3327 Mk. Vortrag 35.571 (31.427) Mk., von diesem gelangten 15.120 (10.420) Mk. für Abschreibungen zur Verwendung und aus dem Reingewinn von 20.451 (21.007) Mark wurde eine Dividende von 5 Proz. (m. i. S.) 10.000 Mk. ausgeteilt und der Rest den Rücklagen zugeführt.

Die Söckel Brauerei A.-G. vorm. Schmidt und Gattenberger in Salsheim-Gersheim hat laut Geschäftsbericht einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen. Der Rohgewinn stellt sich einschließlich 1575 Mk. Vortrag auf 102.474 (97.891) Mk., für Abschreibungen wurden 61.241 (57.116) Mk. verwendet und der Reingewinn von 41.233 (40.775) Mk. wie folgt verteilt: Reiserfonds 1963 Mk., Zantien und Gratifikationen 7500 Mk., 3 Proz. (m. i. S.) Dividende 30.000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 1750 Mk. Das neue Geschäftsjahr läßt ein besseres Ergebnis erwarten.

Die Germania-Brauerei A.-G. in Sierel-Sonn erzielte einen Rohgewinn einschließlich 721 Mk. Vortrag von 67.434 (67.961) Mk. Davon wurden für Abschreibungen 33.491 (34.241) Mk. verwendet und der dann verbleibende Reingewinn von 33.943 (33.721) Mk. wie folgt verteilt: Reiserfonds 4000 Mk., Spezialreservefonds 2000 Mk., Zantien 4640 Mk., 5 Proz. (m. i. S.) Dividende 22.500 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 804 Mk.

Die Straßburger Rührerbräu A.-G. (Söckel Brauerei) in Söckelheim berichtet über Rekordumsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rohgewinn einschließlich 14.539 Mk. Vortrag beträgt 290.088 (245.324) Mk., diesem wurden für Abschreibungen 156.196 (149.017) Mk. einsummiert und der verbleibende Reingewinn von 133.893 (96.307) Mk. wie folgt verteilt: Reiserfonds 5312 Mk., Defizitkonto 10.820 Mk., Lohnsteuerreserve 2000 Mk., Zantien und Gratifikationen (17.211 Mk., 4 Proz. (3 Proz.) Dividende 50.000 (60.000) Mk., Vortrag auf neue Rechnung 16.550 Mk. Das laufende Geschäftsjahr hat sich gut angeklungen.

Aus dem Beruf.

Rechtsjahre! Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Januar 1914. Interessante Momente über die bei schweren Transporten durch belebte Straßen der Stadt auszuwendende Sorgfalt und darüber, wer bei verschiedenen Unfällen von Pferden und Wagen als hauptsächlich in Betracht kommt, bietet folgender Prosa. — Auf dem Goetheplatz in Hannover wurde der 11-jährige einjährige Sohn der Witwe K. von einem Kutschwagen überfahren und getötet. Der Unfall war dadurch herbeigeführt, daß der Kutscher D. des Kutschwagens, der wegen fahrlässiger Lösung 3 Monate Gefängnis erhielt, statt rechts zu fahren, auf den Straßenbahnlinien fuhr, und, um dies für einen folgenden Straßenbahnwagen freizumachen, plötzlich nach rechts ausbog, wodurch er mit dem von dem Getöteten geführten Kutschwagen kollidierte. Die Mutter des Getöteten verlangte sowohl den Creditur S., dem die Pferde und der Kutschwagen gehörten und der auch den Kutscher D. in Diensten hatte, als auf den Expedienten E., der die Pferde, Wagen und Kutscher zu dem betreffenden Transport gehalten hatte, auf Zahlung einer Rente und Schadenersatz. E. wandte ein, daß er gar nicht als Geschäftsführer anzusehen

mannte Berufsgenossenschaft mußte deshalb im Prozeßwege infolge Ablehnung der Rentenzahlung schon im Schiedsgerichtsverfahren zur Zahlung im Berufungsverfahren verurteilt werden. Nachdem die Zeugen und ein Sachverständiger des Beschäftigten ausgingen, legte die Berufsgenossenschaft gegen das ihr ungünstig lautende Urteil Rekurs beim Reichsversicherungsamt in Berlin ein. Bekanntlich hat dort nun auch weitere Reklamen und Klagen mehrere Berufsgenossenschaften, die ebenfalls für die Berufsgenossenschaft ausgingen und urteilten. Hierauf wurde am obengenannten Tage die Berufsgenossenschaft zur Unterbrechung des Instanz- und Rentenzahlung verurteilt.

Die Invalidenhauspflege. Nach § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes kann der Vorstand auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsanstalt einem Rentenerwünschten auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine ähnliche Anstalt gewähren. Die Unterbringung bezweckt, älteren, namentlich alleinlebenden Personen eine dauernde Aufnahme zu gewähren, bei tuberkulösen Kranken außerdem Sicherung, um die häusliche Weiterbehandlung der Krankheit zu vermeiden und ihnen eine sorgfältige Pflege zu gewähren, die sie zu Hause meist erlangen müssen. In 18 eigenen Invalidenheimen der Versicherungsanstalt in vier für Zwecke der Invalidenhauspflege genehmigten Häusern und in 404 fremden Häusern (Siechenhäusern, Krankenhäusern) sind im Jahre 1911 im ganzen 3927 Personen untergebracht worden; die Unterbringung der Invaliden in Familien hat ganz vereinzelt stattgefunden. Zur teilweisen Deckung der entstandenen Ausgaben ist den zuständigen Armenverwaltungen die Rente überwiesen worden. Ohne Vermittlung der Versicherungsanstalt waren im Jahre 1911 in Kranken- und Siechenhäusern, Stiften, Erntehausstätten, Wohnheimen, Laubhütten, Blinden- und Jansenanstalten 17223 Personen untergebracht. Die Grundrenten, Pausen- und Einrichtungsbeiträge der im Eigentum der Versicherungsanstalt befindlichen 18 Invalidenheime betragen bis zum Schlusse des Jahres 1911 1065161 M. 1911 wurden 694479 M. für Invalidenhauspflege aufgewendet, der Gesamtbeitragsaufwand pro Tag und Verpflegung belief sich auf 2 Pf. gegen 1,37 M. im Jahre 1908, die Verpflegungskosten schwanken in den einzelnen Häusern pro Tag bis 3,40 M. Die Erfahrungen sind darauf zurückzuführen, daß die Rentenempfänger meistens in kommunalen und privaten Anstalten untergebracht sind, die durch Stiftungsmittel in die Lage gesetzt sind, niedrige Verpflegungskosten zu rechnen. Die höheren Tageskosten beziehen sich auf die Verpflegung tuberkulöser Invaliden. Zwölf Versicherungsanstalten haben den von den Invalidenheimen und Krankenhäusern, in denen vorzugsweise auch vorgeschrittene Lungentuberkulose als Invalidenhauspflege Aufnahme finden, durch Gewährung von Darlehen gefördert. Diese betragen 1911 724000 M. Einzelnen Versicherungsanstalten sind bei Einweisung von Pflegeplätzen in den mit ihrer Unterbringung verbundenen Häusern Vergünstigungen eingeräumt, indem z. B. eine bestimmte Anzahl von Betten ständig zu ihrer Verfügung gehalten wird oder die Verpflegungskosten ermäßigt werden.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Zutterdiebstahl als Mordraub. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. Oktober 1913. Um heftigeres milde Fälle des Diebstahls nicht mit Gefängnisstrafe zu treffen, hat das Strafgesetz den Begriff des sogenannten Mordraubes eingeführt, das ist die Entwendung von Nahrungs- und Genussmitteln von insbesondere Bettel- und geringerer Menge zum alsbaldigen Gebrauche. Unter Berufung der in der Regel in diesen Fällen vorhandenen Notlage und des geringen Wertes der Objekte wird für diese Fälle des Diebstahls in § 370 Z. 5 des R. Str. G. B. nur Geldstrafe oder Haft angedroht. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung verlangt eine möglichst weite Anwendung, und die Strafgesetzkommission von 1912 hat ja auch mit Rücksicht auf den Willen des Gesetzgebers die Anwendung dieses Paragraphen auf Gegenstände des hauswirtschaftlichen Gebrauchs ausgedehnt. Eine interessante Beleuchtung dieser gesetzlichen Bestimmung findet ein jüngst vom Hanseatischen Oberlandesgericht erlassenes Urteil. Es handelt sich um einen Diebstahl von Brot, der zwei Fußknechten, mit denen er gemeinsam einen P. ebenfalls gemietet hatte, geringe Mengen Futter weggenommen hatte, um seine Pferde damit zu füttern. Das Landgericht Hamburg hatte die Anwendung des § 370 Z. 5 (Mordraub) abgelehnt, das Hanseatische Oberlandesgericht hatte jedoch dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, wobei es ausführte, daß nach dem Geiste des Gesetzes die maßhaltige Bestimmung des § 370 Z. 5 auch auf den vorstehenden Fall auszudehnen sei. Die gegenwärtige Ansicht trägt etwas in das Gesetz hinein, was das Gesetz nicht enthält. Die Novelle von 1912 hat den Kreis der Gegenstände des Mordraubs zu befristenden Diebstahl noch erweitern wollen. Es kommen als solche jetzt nicht nur Nahrungs- und Genussmittel, sondern auch andere Gegenstände hauswirtschaftlichen Gebrauchs in Betracht. Es ist daher lediglich zu prüfen, ob die von dem Angeklagten gestohlenen Sachen Gegenstände hauswirtschaftlichen Gebrauchs sind. Diese Frage ist zu bejahen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch das zur Ernährung der Tiere genutzte Futter ein Gegenstand des hauswirtschaftlichen Gebrauchs ist. Ist dieses über der Fall, so ist es nach dem Geiste ohne Scheitern, ob das Tier, welches damit gefüttert wird, im gegebenen Falle für die Hauswirtschaft oder für den Gewerbebetrieb gehalten wird, ob es sich im Hause des Diebes oder in einem räumlich davon getrennten Stalle befindet. Eine Unterbrechung zwischen der Art des Gebrauchs in dem einen und dem anderen Falle macht das Gesetz nicht und es erhebt sich nicht die Frage der Unterscheidung hineinzutragen, wie es das Landgericht tat. Zweck der Novelle von 1912 war, die leibliche Versorgung der Entwendung geringwertiger Verbrauchsgegenstände erheblich zu erweitern. Es kann deshalb nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, diesem Zweck und dem Wortlaut des Gesetzes entgegen wieder Einschränkungen in dieselbe hineinzubringen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb derjenige strafbarer erscheint, der mit dem entwendeten Futter ein Pferd füttert, das in einem fremden Hause enthalten sein soll, als derjenige, dessen Pferd in einem

mit der eigenen Wohnung im gleichen Hause befindlichen Stall untergebracht ist, oder weshalb derjenige härter bestraft werden soll, der sein Pferd in seinem Gemache verwendet, als derjenige, der es nur zu Reitfahrten für sich und seine Familie benutzt. (Mitteltagebl. N. II. 128/13.)

Die Volkspflege und ihre Gegner.

Über 1000000 Mark der „Volkspflege“ sind im Laufe der „geordneten Phalanx“ der Gegner bis zum 28. Februar ausgezahlt worden.

Bericht über die Volkspflege.

Ein Mord ausgeführt, den Streitende verübt haben sollen. Als im Jahre 1912 im Auftrage der Arbeitgeberfreier ausbrach, erregte es gewaltiges Aufsehen, daß auf dem Wege zur Zeche „Kadob“ ein Arbeiterwilliger ermordet worden sei. Es war der Arbeiter Lauterbach. Die Täter konnten nicht ermittelt werden, doch wurde den Streitenden die Schuld zugeschoben; der Fall wurde mit zur Begründung der ähnlichen Forderung, den Streit mit Waffengewalt zu unterdrücken. Wer weiß, ob nicht unter der Einwirkung des Jalles manch hohes Urteil gegen Streikführer gefällt worden ist. Vielleicht sollte der Fall auch als Material dienen zur Begründung der neuen Volkshausvorlage. Jetzt, nach zwei Jahren, wird, wie die „Darmstädter Arbeiterzeitung“ meldet, die Affäre wieder aufgerollt, doch nicht in der den Scharfzüchtern erwünschten Weise. Es sind nämlich zwei Personen in Untersuchungshaft abgeführt worden: die Frau des Ermordeten und ein Knopfmacher, der sich damals in der Familie des Ermordeten aufhielt. Fäkerien zwischen diesen beiden Personen, bei denen sie sich Vorwürfe über die Tat machten, sind von Kadoban gehört worden. Auf Grund der Einzelheiten sind beide unter dem dringenden Verdacht der Täterschaft verhaftet worden.

Die Aufklärung über den Fall ist der Arbeiterzeitung sehr erwünscht, sie kommt aber auch noch recht zeitgemäß.

Die Volkspflege, Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsanstalt

In Hamburg gibt jedermann Gelegenheit, Lebensversicherungen bis zu 1500 M. abzuschließen. Bei Sparversicherungen ist diese Grenze nicht gesetzt. Auch kann der Versicherte zu seiner Kapitalversicherung bis zu 1500 M. eine Sparversicherung nehmen und durch regelmäßige Einzahlungen seine Versicherungssumme ständig vergrößern. Das Aktienkapital von 1 Million Mark — eingezahlt von den Gewerkschaften und Genossenschaften — wird nur mit 4 Proz. verzinst. Gewinnerscheinung der Aktionäre, Aufstufung und Vorstandsmittelglieder ausgeschlossen; der gesamte Heberfuß nur den Versicherten. Versicherungsbereich: Das Deutsche Reich. In allen größeren Orten eigene Rechnungstellen unter Kontrolle der Gewerkschaften und Genossenschaften. Halbjährliche Prämienzahlung von 30 Pf. an. Günstigste Versicherungsbedingungen. Kein Verfall von Versicherungen. Bei Nichtzahlung der Prämien Umwandlung in eine Sparversicherung oder prämierte Versicherung. Rückzahlungen bei Sparversicherung, Einbehalten der Prämien bei Sparversicherung. Sofortige Gewinnerscheinung mit Ausnahme bei Sparversicherung. Einbehalten der Prämien bei Sparversicherung auf den Todesfall mit abgesetzter Prämienzahlung. Die Versicherungssumme wird mit den angekauften und um 3 1/2 Proz. Zinssatzes verzinnten Gewinnanteilen beim Tode, spätestens beim 55. Lebensjahr ausgezahlt. Vom 65. Lebensjahr ab erhöht sich die Versicherungssumme außerdem noch um jährlich 3 1/2 Proz. Zinssatzes. Tarif II: Versicherung auf den Todes- und Erbschaftsfall auf die Dauer von 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren. Prämienzahlung bis zum Ablauf der Versicherung. Tarif III: Versicherung auf den Todes- und Erbschaftsfall mit jährlicher Prämienzahlung. Tarif IV: Kinderversicherung verbunden mit Konfirmations-, Militärdienst- und Auswandererversicherung. Tarif V: Sparversicherung Volksversicherung mit zwangloser Prämienzahlung. Tarif VI: Rückversicherung mit fallender Versicherungssumme (nur in Verbindung mit Tarif V zulässig). Tarif VII: Kinder-Sparversicherung mit zwangloser Prämienzahlung — Auszahlung bereitwillig bei allen Rechnungssachen, bei allen Verrentenleistungen der Gewerkschaften und bei den Vorständen der Konsumvereine. Dasselbe auch Privat.

Überalliges.

Strich- und Verpackungsgesetz. Erklärung zum praktischen Gebrauch, mit Beispielen und Kopierentwürfen. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Von Hermann Weiss. Verlag S. Wundt u. Co., Kopenhagen. Preis 40 Pf. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolportage.

Strammenscheidungs-Gesetzgebung mit zahlreichen Ausführungen und allen durch das Gesetz vom 14. Juni 1912 wegen der Vereinfachung des Strammenscheidungs- und vom Bundesrat beschlossenen Strammenscheidungsbestimmungen vorgenommenen Änderungen. Die Ausgabe eines absehenden Jahrbuchzeitungsergebnis erleichtert die Anwendung der einzelnen Bestimmungen. Preis 25 Pf. Richard Herwegh Verlag, Hamburg 21, März 13.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der Verbandszeitung. Berlin D. H., Schillerstraße 61, Fernsprecher: Amt 5143/25.

Dieser Woche ist der 12. Wochenbeitrag fertig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Schrift Bericht, Einweisung von Ferien. Da Jahresabschluss, Bezirksleiter und sonstige mit der Leitung von Lohnverhandlungen und Friedigung von Differenzen betrauten Personen werden erübt, nach Abschluß der Verhandlungen sofort an den Verbandsrat Bericht über die Angelegenheiten zu berichten. Desgleichen

sind nach Abschluß von Lohnverhandlungen bzw. nachdem sonstige Verhandlungen getroffen wurden, die je möglichst umgehend an den Verbandsrat einzuwenden. Lohnverträge möglichst in zwei Exemplaren. Gegen Beibehaltung von abgeschlossenen Lohnverträgen nicht vorliegen, ist das Original des Vertrages einzuwenden und anzugeben, in wieviel Exemplaren derselbe vorliegt, und an welche Adresse die Abzüge geschickt werden sollen.

Der Verbandsrat.

Nach folgende Mitglieder.

Präsident I.
Borna, Dammstadt, Gersdorfer, Gersdorfer i. Boh., Gersdorfer i. Schlei, Gersdorfer, Jena, Landsberg a. S., Landsberg i. Schlei, Rottenstein, Rottenstein i. Schlei, Straßburg, Gies i. Bismarck, Schwegel a. Weisbach, Thoma i. Th., Werder.

Wir erlauben die Teilnehmer, sich mit 1-2 Einzahlung des Materials zu bedienen.

Die Bezirksleiter machen wir auf die zur Klärung zurückgebliebenen Fragen aufmerksam und bitten, um die möglichst baldige Einzahlung des noch fehlenden Materials recht besorgt zu sein.

Der Verbandsrat wartet auf das Material.

Gewählte Mitglieder:

(Die Summe des an die Gewerkschaften laut Statut ausbezahlten Beitrages ist in Klammern beigefügt.)
Bremen: Friedrich Samlet, Arbeiter, 51 Jahre (60 M.); Dresden: Bengel, Arbeiter, 56 Jahre (90 M.); Oldenburg: Johann Müller, Arbeiter, 40 Jahre (51 M.); München: Paul Eisgruber, Arbeiter, 42 Jahre (60 M.); Georg Wimbauer, Handwerker 29 Jahre (75 M.); Stuttgart: Wilhelm Rothberg, Arbeiter, 27 Jahre (60 M.); Nürnberg: Leonhardt, Werk. 52 Jahre (51 M.); Johann Geheer, Arbeiter, 41 Jahre (90 M.); Darmstadt: Friedrich Martens, Arbeiter, 57 Jahre (45 M.).

Ausgezählte Mitglieder am die Mitglieder beim Tode der Gewerkschaften:

Schwarzer, Eisen 30 M.; Schürer, Hamburg, 15 M.; Krüger, Nürnberg, 30 M.; Rat, Rammstein, 20 M.; Dresden, Halle 30 M.

Eingänge der Hauptkasse vom 9. bis 15. März 1914.

Berlin 450; Darmstadt 600; Bremerhaven 568; Köln 300; Erlangen 250; Schwerin 300; Stattd. 15; Hamburg 200; Friedberg i. Nassau 4; Döbeln 350; Berlin 20; Rostock 400; Schwerin 250; Jülich 175; Kassel 200; Leipzig a. 210; Gießen 265; Schwerin 350; Würzburg 210; Waderburg i. Sülze 350; Elm a. Donau 275; Bremen 324; Paderborn 13; M.

Materialverzeich.

Gesamt 30 Mitgliedsbücher und 1200 Mark a 50 Pf. Galberstadt 30 Mitgliedsbücher, Weibmann 50 Mitgliedsbücher, Strigun i. Schlei 20 Mitgliedsbücher, Jülich 100 Mark a 50 Pf. G. i. Bismarck 3000 Mark a 50 Pf. Schwerin 2400 Mark a 50 Pf. Chemnitz 2000 Mark a 50 Pf. Gersdorfer 500 Mark a 50 Pf. Gera 20 Mitgliedsbücher und 9000 Mark a 50 Pf. Gersdorfer-Buchholz 400 Mark a 50 Pf. Rostock 50 Mitgliedsbücher und 2000 Mark a 50 Pf. Darmstadt 300 Mark a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Jahrgängen.

Unterwes. Kassier Paul Gersdorfer, Präzise 200, die 50 Pf. Unterwesung wird nicht ausbezahlt.
Oberwes. Vorsitzender Carl Hebe, ab 1. April Sommerfringe 25.

Wiedererwerb. (Zurückgabe.) In die Gewerkschaften des verstorbenen Kollegen Leonh. Geheer wurden 225 M. ausbezahlt. Bei dem nächsten Einkommen wird eine Einzahlung von 50 Pf. erhoben.

Veranstaltungsaussagen.

Sonntags, den 21. März.
Ansbach, 8 Uhr: „Drei Ringe“.
Burg, 8 Uhr: „Hinterbühnen“.
Hamburg, 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: bei Hiedel, Windmühlentour.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: „Zur Quelle“.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: „Zum großen Schoppen“, in Lahe.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: „Kampfring“.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: „Hohentempel“.
Sonntag, den 22. März.
Hildesheim, 2 Uhr: „Zum Hirt“, Salsbrunn.
Hildesheim, 2 Uhr: „Rehberg-Strömung“.
Hildesheim, 4 Uhr: „Volkens“ in Hildesheim.
Hildesheim, 4 Uhr: „Goldgrube“, Endiger Straße.
Hildesheim, 2 Uhr: „Deutsches Haus“.
Hildesheim, bei Ziemski, Thomaer Straße.
Hildesheim, 7 Uhr: bei Hausmann, Gärten-Schleim-Straße 38.
Hildesheim, 8 Uhr: „Hans Krüger“.
Hildesheim, 2 Uhr: „Garten zum Hirt“ in Scher. Hildesheim: „Geldfütterer-Abn.“
Hildesheim, 10 1/2 Uhr: „Zur Traube“ in Spandinger.
Hildesheim, 3 1/2 Uhr: „Zum Hirt“ in Hildesheim, Thomaerstraße.
Hildesheim, 4 Uhr: „Reinraum Einigkeit“, Thomaerstraße 1.

Sonntags, den 23. März.

Gewerkschaften. 8 Uhr: „Reinheitslot“.
Hildesheim, 8 Uhr: „Union I“, Thomaer Straße.
Hildesheim, 8 Uhr: „Zentralklub“.
Hildesheim, 8 1/2 Uhr: „Reinraum Thomaer“.
Sonntag, den 24. März.
Hildesheim, 8 Uhr: bei H. Berg, Langstraße 19.
Hildesheim, 8 Uhr: bei Rademacher, Thomaerstraße.
Hildesheim, 9 1/2 Uhr: „Garten zum Hirt“.
Hildesheim a. Salm, 2 1/2 Uhr: „Zum Hirt“.
Hildesheim, 4 Uhr: „Gewerkschaftshaus“, Thomaerstraße.
Hildesheim, 8 Uhr: „Zur Traube“, Lange Straße 2.

